Alle 5

AUF EINEN BLICK

44,8 Milliarden CHF [1]
Gesamteinnahmen des Schweizer Tourismus

28 425 km öV-Netz
24 012 Bahnhöfe & Haltestellen

51 865 546 Flugpassagiere
468 226 Flüge

16,4 Milliarden CHF [1]
Bruttowertschöpfung

29 072 Restaurants o.ä.
8266 Auszubildende

16,0 Milliarden CHF [2]
Einnahmen von ausländischen Gästen in der Schweiz

16,3 Milliarden CHF [2]
Ausgaben von Schweizer Gästen im Ausland

163 750 Vollzeitäquivalente [1]

35 532 576 Hotel-Logiernächte
2,0 Nächte = durchschnittliche Aufenthaltsdauer

4949 Hotels & Kurbetriebe
271 710 Hotelbetten

Eine der grössten Exportbranchen der Schweiz
4,7 % der Exporteinnahmen

[1] Bundesamt für Statistik, Jährliche Indikatoren zum TSA 2015 (1. Schätzung)
[2] Bundesamt für Statistik, Fremdenverkehrsbilanz
Quellen: Bundesamt für Statistik, Verband öffentlicher Verkehr (VöV), Bundesamt für Zivilluftfahrt, GastroSuisse

Akte 6

Tourismus 2016

Anzahl Reisen pro Person mit Wohnsitz in der Schweiz

10,7
(ohne Übernachtung)

3,1
(mit Übernachtung)

Tägliche Ausgaben pro Person

113 Franken
Übernachtung in der CH

152 Franken
Übernachtung im Ausland

50,4 Mio.

Logiernächte in touristischen Beherbergungen

Schweiz	26,4 Mio.
Europa	15,5 Mio.
Asien	5,1 Mio.
Amerika	2,7 Mio.
Afrika und Ozeanien	0,7 Mio.

681 307

Total der vorhandenen Betten in touristischen Beherbergungen

Anteil Reisen (mit Übernachtung) im Ausland

66%

Logiernächte in touristischen Beherbergungen nach Grossregion

Fr. 16,4 Mrd.

Touristische Bruttowertschöpfung

163 750

Beschäftigte im Tourismus (VZÄ)

−2,3%

Entwicklung der Konsumentenpreise in der Beherbergungsbranche

Verteilung der Betten nach Sektor

Hotellerie	271 710
Ferienwohnungen	163 045
Kollektivunterkünfte	123 208
Campingplätze	30 836

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Walliser Tourismus Observatorium

Touristische Nachfrage nach Besucherkategorie

Dienstleistungskonsum	Ausgaben (in CHF)	Verhältnis %
Hotellerie	911'696'676	27%
Parahotellerie	769'262'927	23%
Tagesausflügler	951'432'379	28%
Zweitwohnungen	760'200'709	22%
Total	**3'392'592'690**	**100%**

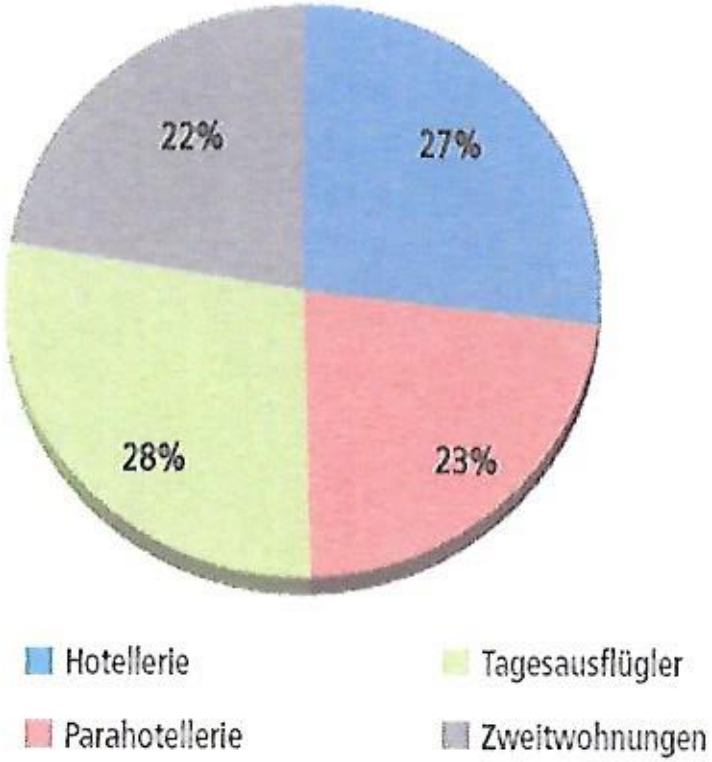

Akte 7

Walliser Tourismus Observatorium

Touristische Frequenzen

Konsumart	Touristische Frequenzen
Hotellerie	3'898'482
Parahotellerie	5'889'221
Zweitwohnungen	3'499'826
Total Übernachtungen beherbergter Gäste	**13'287'529**
Tagesausflügler	8'322'261
Total Frequenzen	**21'609'790**

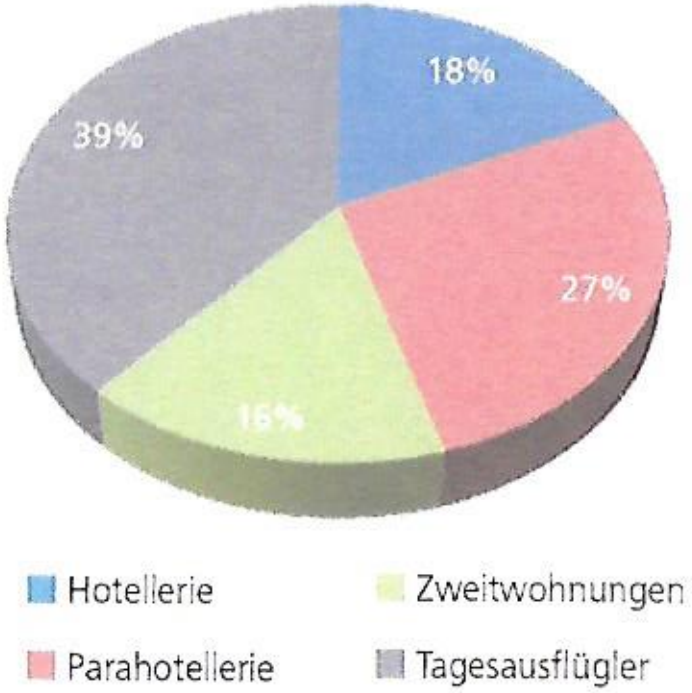

AML 8

Vision und Anspruch

- Bedeutende Freizeit- und Naherholungsdestination
- Attraktiv und vielseitig
- Der Tourismus leistet einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung und Imagebildung von Bürchen
- Die Region bietet für Familien aller Altersklassen ein echtes Erlebnis, innere Ruhe und neue Kraft für Körper und Geist

MOOSALP

Strategische Leitlinien

www.moosalp

Anh. 9

Ertrag

	Rechnung	Zukunft
Kurtaxe	183'839	688'848
TFT (früher Beherbergungstaxe)	20'036	50'000
Gemeindebeitrag Einwohner	---	50'000
Mitgliederbeiträge	16'850	15'850
Werbebeiträge	30'385	8'000
Alpuschnaager und Minigolf	62'817	63'000
Verkaufsmaterial	8'290	---
Mietertrag	6'000	6'000
Diverses	1'534	1'500
TOTAL	329'751	883'198

MOOSALP

Finanzierungs-
konzept

www.moosalp

Anz 10

Anl. 11.1

Informationen Kurtaxenreglement Gemeinde Bürchen

Einleitung und zeitlicher Ablauf

Der Tourismus leidet... Die Logiernächte sinken stetig und finanzielle Mittel zur Steigerung der Attraktivität sind nicht vorhanden, um diesem Trend entgegen zu wirken. Die Folgen sind für ein idyllisches Bergdorf wie Bürchen markant. Leistungsträger wie Bahnen, Hotel- und Restaurationsbetriebe, Baugewerbe, etc. kämpfen um ihr Überleben, ein Dorf mit einem grossen touristischen Potential wird unattraktiv. Einwohner wandern ab oder Ferienwohnungen verlieren massiv an Wert. Diesem Negativ-Strudel gilt es zu entkommen. Dafür muss aber dringend gehandelt werden. Mit der Annahme des neuen kantonalen Tourismusgesetztes wurde die Möglichkeit geschaffen, die Kurtaxe neu pauschal pro Objekt abzurechnen. Die detaillierte und mühsame Abrechnung pro Gast und Nacht ist nicht mehr zwingend. Dies hat viele Gemeinden im Wallis, darunter auch die Gemeinde Bürchen, dazu veranlasst, ein neues Kurtaxenreglement zu erarbeiten.

Bildung einer eigenen Arbeitsgruppe

Zur Erarbeitung dieses Kurtaxenreglements wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern sämtlicher Interessensgruppen gebildet. So waren nebst der Gemeinde auch Vertreter von Bürchen Tourismus, dem Gewerbe, den touristischen Leistungsträgern und der Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer von Anfang an vertreten und konnten sich so in die Diskussionen einbringen. Begleitet wurden die Workshops vom Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis (RWO), welche den gesetzlichen Auftrag hat, die regionale Wirtschaftsentwicklung zu koordinieren und zu fördern.

Informationsveranstaltung

An der Informationsveranstaltung vom 13. Mai 2017 wird den betroffenen Personen das Reglement selber, aber auch die Schritte wie es zu diesem kam, vorgestellt und erläutert. Sie dient aber auch dem besseren Verständnis und soll jedem die Möglichkeit zur Vernehmlassung bieten. Personen, welche an der Veranstaltung nicht persönlich teilnehmen können, können Ihre Anregungen vorgängig schriftlich bei der Gemeinde deponieren.

GEMEINDE BÜRCHEN

MOOSALP

Korrigierte Version vom 27.04.2017

Zeitlicher Ablauf

Nach der Informationsveranstaltung wird es eine Bereinigungssitzung der Arbeitsgruppe geben, um die erhaltenen Inputs zu besprechen und allenfalls noch letzte Änderungen am Reglement vorzunehmen. Nach Genehmigung durch den Gemeinderat wird das Reglement im Juni 2017 der Urversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Bei einem positiven Entscheid geht es dann an den Staatsrat zur Homologation. Ziel ist es, das Reglement per 01. November 2017 einzuführen.

Dokumente

Der Entwurf des Reglements und weitere Dokumente sind auf der Homepage des Tourismusvereins aufgeschaltet: www.moosalpregion.ch/kurtaxenreglement

Was genau ist die Kurtaxe

Kurtaxen-Gelder sind eine Steuerabgabe. Dabei setzt das kantonale Tourismusgesetz den Rahmen, in welchem dann ein kommunales Reglement die Details regelt. Grundsätzlich muss die Kurtaxe von Gästen erhoben werden, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten. (*Kapitel 4 – Art. 17*)
Es gibt aber auch Personen, die von der Bezahlung der Kurtaxe befreit sind oder befreit werden können. (*Art. 18*) Dies sind zum Beispiel Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der die Kurtaxe anfällt oder Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet. (*Art. 19*) Die Gelder können aber nur für bestimmte Zwecke verwendet werden. (*Art. 22*) Dies bedeutet, dass der Ansatz nicht willkürlich zu Stande kommen kann. Weder Gemeinde noch Tourismusverein können sich über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzen.

Das neue Kurtaxen-Reglement

Wie es bisher lief

Bis anhin konnten die Kurtaxen auf zwei verschiedene Varianten abgerechnet werden. Entweder nach der effektiven Benutzung, oder in Form einer Jahrespauschale. Die erste Variante eignete sich für diejenigen Personen, die nur wenige Nächte in Bürchen verbringen. Die Kurtaxe wurde pro Person und Nacht abgerechnet. Die Abrechnung in Form einer Jahrespauschalen eignete sich für diejenigen Personen, die häufiger in Bürchen sind. Für die Pauschale wurden jeweils 30 Nächte in die Berechnung einbezogen, egal wie viele Nächte man schlussendlich vor Ort weilte. Der Urlaub konnte unbeschwert genossen werden, ohne sich bei jedem Aufenthalt um die Abrechnung der Kurtaxe kümmern zu müssen. In den letzten Jahren haben sehr viele Besitzer und Gäste von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Leider musste aber auch häufig festgestellt werden, dass das Wort Kurtaxe für viele ein Fremdwort ist und gar nicht abgerechnet wurde. Mit dem neuen Reglement wird diese «Grauzone» ausgemerzt.

Anh. 11.2

Was ändert sich mit dem neuen Reglement

Das neue Reglement sieht vor, dass jede Wohnung oder jedes Chalet die Kurtaxe anhand einer Pauschale abrechnet. Und zwar unabhängig ob das Objekt vermietet oder nur für den Eigengebrauch genutzt wird. Die Pauschale wird dem Besitzer einmal jährlich in Rechnung gestellt. Das Inkasso übernimmt der Tourismusverein.

Die Höhe der Pauschale wird durch 3 Faktoren definiert:

1. Kurtaxenansatz

Um die Höhe des Ansatzes zu bestimmen, musste zuerst der Finanzierungsbedarf geklärt werden. Dieser beläuft sich in Bürchen auf rund CHF 900'000.00. Im Bedarf wurden Betrieb, Marketing, Infrastruktur und Projekte berücksichtigt. Anhand des Finanzierungbedarfs wurde der Kurtaxenansatz auf CHF 4.00 festgelegt. Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Betrages.

Bei einer allfälligen Vermietung kann dieser Betrag dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Diese Einnahme bleibt aber im Besitz des Besitzers und muss nicht an den Tourismusverein abgegeben werden.

2. Durchschnittliche Belegung

Für die Berechnung der Abrechnungstage dienten die vermieteten Objekte, welche im System von Bürchen Tourismus erfasst sind und entsprechend abgerechnet werden. Die Auswertung ergab, dass ein Objekt durchschnittlich 56 Tage im Jahr belegt ist (inkl. Eigenbenutzung). Die Arbeitsgruppe hat sich aber entschieden, den Wert auf 49 Tage zu senken, um mögliche Unschärfen der Berechnung auszugleichen.

3. Grösse des Objektes

Das Reglement sieht folgende Objektgrössen vor:

- für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer:
  2 Betten (= Faktor 2)
- für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer:
  3 Betten (= Faktor 3)
- für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer:
  4 Betten (= Faktor 4)
- für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer:
  5 Betten (= Faktor 5)
- für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser:
  6 Betten (= Faktor 6)

Die Ferienwohnungen wurden entsprechend dem Gebäuderegister der Gemeinde Bürchen eingestuft.

Falls die eingetragene Grösse nicht der Tatsache entspricht, hat der Besitzer der Zweit- oder Ferienwohnung die Möglichkeit, sich bei der Gemeinde zu melden. Die unabhängige Schatzungskommission wird die entsprechenden Objekte im Sommer oder Herbst besichtigen und das Gebäuderegister allenfalls angepasst.

Wie wird die Jahrespauschale nun berechnet

Kurtaxenansatz x Durchschn. Belegung x Objektgrösse

Beispiel für eine 3.5-Zimmerwohnung:
CHF 4.00 x 49 Nächte x Faktor 4 = CHF 784.00

Hotels und Gruppenunterkünfte rechnen weiterhin nach der effektiven Benutzung ab.

Was ändert sich für den Mieter

Im Grundprinzip ändert sich für den Mieter oder Gast sehr wenig. Eigentlich wird es für diesen sogar einfacher. Die Bezahlung der Kurtaxen im Tourismusbüro entfällt, da er diese faktisch über die Miete, welche ihm der Vermieter in Rechnung stellt, bezahlt.

Gästekarte

Der Besitzer einer Zweit- oder Ferienwohnung erhält neu Jahresgästekarten entsprechend der Objektgrösse. Bei einer 3.5-Zimmerwohnung sind dies zum Beispiel 4 Gästekarten.

Gäste und Besucher erhalten befristete Gästekarten (anhand der Urlaubsdauer) nach wie vor im Tourismusbüro. Diese werden kostenlos ausgestellt. Der Vermieter kann diese auch vorgängig bestellen und abholen, um dem Gast den Weg ins Tourismusbüro zu ersparen. Über diesen Prozess werden gleichzeitig auch die Logiernächte erfasst.

Beherbergungstaxe

Die Beherbergungstaxe in der jetzigen Form entfällt. Die Gemeinde Bürchen plant ebenfalls, anstatt dieser eine Tourismusförderungstaxe (TFT) einzuführen. In diesem Reglement werden die Taxpflichtigen anhand ihrer Wertschöpfung und Abhängigkeit zum Tourismus eingestuft. Davon betroffen sind juristische Personen und selbstständig erwerbende natürliche Personen, nicht aber Vermieter von Ferienwohnungen. Dies bedeutet, dass sich auch das Gewerbe vermehrt finanziell am Tourismus beteiligen wird. Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden. Die Informationsveranstaltung für das Gewerbe, betreffend TFT, findet an einem separaten Termin statt.

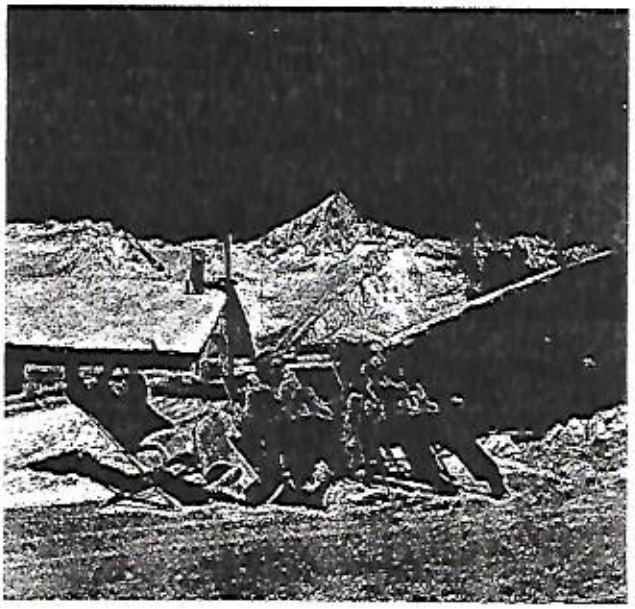

Fragen oder Auskünfte

Bei Fragen oder für weitere Informationen steht Ihnen Gattlen Philipp (Geschäftsführer Bürchen Tourismus) gerne zur Verfügung.

Tel. +41 27 934 17 16 oder philipp.gattlen@buerchen.ch

---

www.moosalpregion.ch/kurtaxenreglement

Alle 12.1

Bürchen Tourismus | Ronalpstrasse 38 | CH-3935 Bürchen
Tel. +41 27 934 17 16 | Mail: info@moosalpregion.ch | **www.moosalpregion.ch**

FAQ | Fragen und Antworten zum neuen Kurtaxenreglement

Das Dokument wird laufend aktualisiert — v2 – 19.05.2017

1. Meine Wohnung ist dauervermietet. Muss ich trotzdem die Pauschale entrichten?

Hier gilt es zu unterscheiden, an wen die Wohnung vermietet wird.

- Wird die Wohnung an eine Person vermietet welche ihre Schriften (steuerlicher Wohnsitz) in Bürchen hat, wird die Wohnung automatisch zu einer Erstwohnung und unterliegt somit nicht der Kurtaxenpauschale.
- Wird die Wohnung an eine Person dauervermietet, welche ihre Schriften nicht in Bürchen hat, unterliegt die Wohnung ganz normal der Kurtaxenpauschale.

2. Ich habe meine Wohnung während einer Saison an Saisonpersonal vermietet. Wie berechnet sich für meine Wohnung die Pauschale?

Wohnungen welche nur saisonhalber an Saisonpersonal (steuerlicher Wohnsitz in Bürchen) abgegeben werden, unterliegen während der vermieteten Zeit nicht der Kurtaxenpauschale. Hier wird die Kurtaxenpauschale anteilig berechnet. Jedoch wird zu Beginn des Geschäftsjahres der volle Betrag der Kurtaxenpauschale fällig. Der zu viel bezahlte Betrag wird der kommenden Jahresrechnung gutgeschrieben.

Um eine Erstattung zu erhalten, müssen folgende Unterlagen bis spätestens zum 01.04. für die Wintersaison und 1.10. für die Sommersaison bei Bürchen Tourismus eingegangen sein:

- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopie des Mietvertrages

3. Ist im berechneten Finanzierungsbedarf ebenfalls ein Anteil zur Deckung des Defizits der Moosalp Bergbahnen eingerechnet?

Nein - gemäss Gesetz dürfen die Gelder nicht zur Finanzierung von strukturellen Defiziten der Bergbahnen oder der Begleichung von Altlasten benutzt werden. Die Gelder können für Projekte oder Dienstleistungen (z.B. Unterhalt Winterwanderwege), welche die Moosalp Bergbahnen AG im Auftrag von Bürchen Tourismus ausführt, verwendet werden.

Entsprechende Finanzierungsanträge für Projekte welche zur touristischen Infrastruktur beitragen, können von der Moosalp Bergbahnen AG an Bürchen Tourismus zur Prüfung übermittelt werden.

Akte 12.2

Bürchen Tourismus | Ronalpstrasse 38 | CH-3935 Bürchen
Tel. +41 27 934 17 16 | Mail: info@moosalpregion.ch | **www.moosalpregion.ch**

MOOSALP
Wallis – Schweiz

4. Die touristische Infrastruktur ist in Bürchen sehr bescheiden. Wie können Sie eine Erhöhung der Kurtaxe auf CHF 4.00 begründen?

Die heutige Tourismusinfrastruktur ist derzeit sicherlich bescheiden und genau hier ist man bestrebt, in den nächsten Jahren einen Teil der Kurtaxengelder zu investieren. Es wird zurzeit ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet. Das Ziel ist es, die Abhängigkeit vom Winter-Tourismus zu reduzieren und vermehrt in den Ganzjahres-Tourismus zu investieren so dass alle Gäste das ganze Jahr hindurch eine Infrastruktur nutzen können, die den Namen auch verdient.

5. Wenn eine solche Kurtaxenerhöhung erfolgt, erwarte ich auch das mehr damit gemacht wird! Teilweise schlecht begehbare Wanderwege, Bänkli hinter ungeschnittenen Sträuchern etc. rechtfertigen keine Kurtaxe!

Betreffend den Unterhalt der Wanderwege fand am 01. Mai eine Veranstaltung mit den einheimischen Vereinen und interessierten Personen statt, wo der Unterhalt neu geregelt wurde.
Ebenfalls ist bei der Verwendung der Kurtaxen-Gelder ein Betrag reserviert, der genau für solche Unterhaltsarbeiten zur Verfügung steht. Bürchen Tourismus ist sehr bemüht, solche Missstände künftig zu beheben. Entsprechende Meldungen und Vorschläge von Gästen und Einheimischen können im Tourismusbüro abgesetzt werden.

6. Warum werden in der Berechnung für Bürchen mehr Übernachtungen einberechnet als zum Beispiel in Törbel oder Unterbäch?

Die Berechnung der Logiernächte wurde aufgrund der registrierten Übernachtungszahlen, welche im System von Bürchen Tourismus erfasst wurden, vorgenommen. Nachfolgend eine Übersicht der Logiernächte, auf welchen die Berechnungen der einzelnen Destinationen basieren:

Bürchen (750 FeWo/Chalets)	84'021 Logiernächte
Törbel (196 FeWo/Chalets)	14'196 Logiernächte
Unterbäch (443 FeWo/Chalets)	31'843 Logiernächte

Die Kinder 0-6 Jahre (Kurtaxenbefreit) und Jugendlichen 6-16 Jahre (50% Kurtaxenpflichtig) sind bei den Logiernächten berücksichtigt.

7. Muss die Beherbergungstaxe zusätzlich zur Kurtaxen-Pauschale immer noch bezahlt werden?

Nein, im Gegensatz zu anderen Destinationen (z.B. Unterbäch) entfällt die Tourismusförderungs-Taxe (ehemals Beherbergungstaxe) für Vermieter von Ferienwohnungen. Die Erhöhung beträgt also effektiv nicht CHF 2.00, sondern nur CHF 1.50 pro Nacht.

Akte 12.3

Bürchen Tourismus | Ronalpstrasse 38 | CH-3935 Bürchen
Tel. +41 27 934 17 16 | Mail: info@moosalpregion.ch | **www.moosalpregion.ch**

MOOSALP
Wallis – Schweiz

8. Warum sollen die Zweitwohnungsbesitzer in Bürchen mehr bezahlen als diejenigen in Törbel?

Der Tourismus hat für die Destination Törbel einen bedeutend kleineren Stellenwert. Der Finanzierungsbedarf von Törbel Moosalp Tourismus ist dementsprechend kleiner als in Bürchen. Zum Beispiel hat Törbel kein Tourismusbüro mit den entsprechenden Öffnungszeiten.

9. Ist die Bettenzahl für die einzelnen Wohnungen gerechtfertigt? Sollte hier nicht auch eine Kinderzahl berücksichtigt werden?

Die Bettenanzahl pro Wohnung basiert auf einer statistischen Zahl.

Die Kinder 0-6 Jahre (Kurtaxenbefreit) und Jugendlichen 6-16 Jahre (50% Kurtaxenpflichtig) sind bereits bei den Logiernächten (siehe Frage 6) aus dem System von Bürchen Tourismus enthalten und wurden in der gesamten Berechnung der Übernachtungszahlen entsprechend berücksichtigt.

10. Die Anzahl der Betten stimmt bei meiner Wohnung nicht mit derjenigen Ihrer Berechnung überein. Welcher Faktor ist nun massgebend?

Massgebend bei der Berechnung der Jahrespauschale ist die Wohnungsgrösse und nicht die Bettenzahl. Sie können aber entsprechend der effektiven Gästeanzahl die Gästekarten im Tourismusbüro beziehen.

11. Darf ich als Vermieter weiterhin Kurtaxen einkassieren

Ja, Sie dürfen von jedem Gast weiterhin den entsprechenden Betrag pro Nacht einkassieren (Erwachsene: CHF 4.00 / Kinder 6-16: CHF 2.00 / Kinder unter 6 J: Gratis). Diesen Betrag müssen Sie aber nicht mehr an den Tourismusverein abgeben sondern kann von Ihnen einbehalten werden.

12. Wird aufgrund der Kurtaxen-Erhöhung auch die Gästekarte entsprechend ausgebaut?

Die Grundlage für die Berechnung der neuen Kurtaxe war der Finanzierungsbedarf und nicht eine Erweiterung der Gästekarten-Angebote. Bereits mit der heutigen Gästekarte können Gäste von Ermässigungen in der Höhe von rund CHF 130.00 für Angebote im Raum Visp profitieren (bei einmaliger Benutzung und ohne Berücksichtigung von Rabatt-Angeboten). Eine entsprechende Übersicht finden Sie auf der Homepage www.moosalpregion.ch

Bürchen Tourismus ist allerdings auch bemüht die Gästekarte noch attraktiver zu gestalten und mit den Leistungsträgern weitere interessante Angebote auszuarbeiten.

Akte 12.4

Bürchen Tourismus | Ronalpstrasse 38 | CH-3935 Bürchen
Tel. +41 27 934 17 16 | Mail. info@moosalpregion.ch | **www.moosalpregion.ch**

13. Welche Mitsprache habe ich als Chaletbesitzer bei der Verteilung der Gelder? Kann ich mitbestimmen, wofür das Geld gebraucht wird?

Mit der Teilnahme an der Generalversammlung können Sie sich aktiv einbringen und mitbestimmen. Es ist geplant, einen jährlichen Beitrag für solche Projekte zu reservieren. Zudem gibt es im Vorstand von Bürchen Tourismus ebenfalls einen Vertreter der Zweitwohnungsbesitzer.

14. Geht ein Teil des Geldes an die Gemeinde, die ja ebenfalls finanziell am Anschlag ist und ihre Aufgaben (zum Beispiel: Strassenunterhalt) kaum mehr bewältigen kann?

Nein, im kantonalen Tourismusgesetz wird klar geregelt, für welche Zwecke Kurtaxen-Gelder eingesetzt werden dürfen. Zum Beispiel Strassenunterhalts-Arbeiten gehören da definitiv nicht dazu.

15. Warum sollen wir als Chaletbesitzer einen Beitrag leisten, während dem die Bevölkerung von Bürchen und das Gewerbe von Bürchen nicht zur Kasse gebeten wird?

Das Finanzierungskonzept basiert auf vier Säulen, die zur Finanzierung des Tourismus beitragen sollen. Die Bevölkerung, das Gewerbe, der Tourismusverein und die Zweitwohnungs-Besitzer sollen ihren Teil dazu beitragen (siehe Grafik unten). Die Gemeinde leistet bereits heute einen jährlichen Beitrag an den Tourismusverein, der für bestimmte Projekte eingesetzt wird.

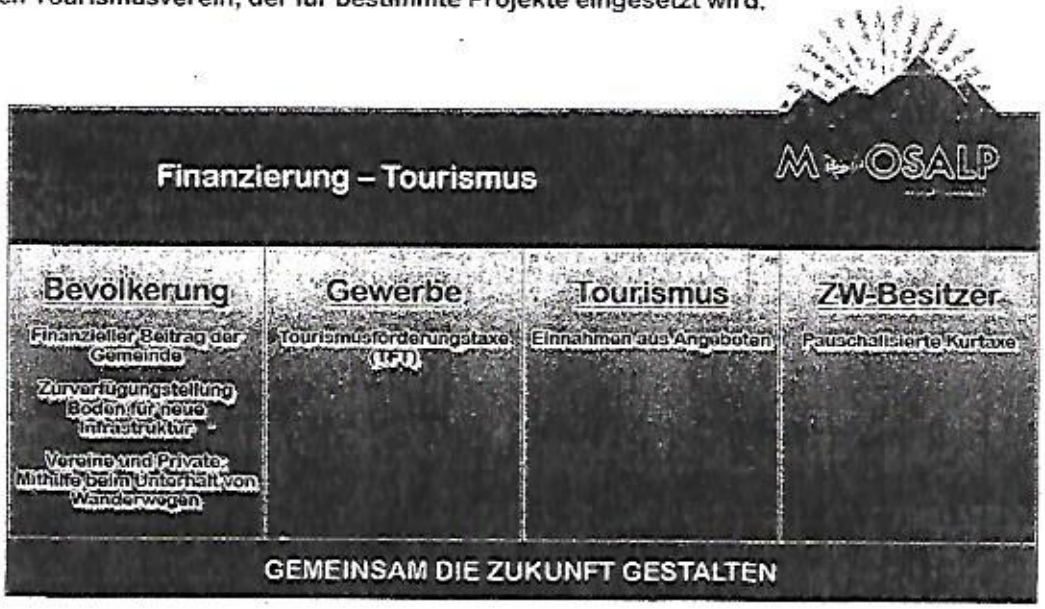

Das Gewerbe soll über eine Tourismusförderungs-Taxe (TFT) ebenfalls eingebunden werden. Ein entsprechendes Reglement wird parallel zum neuen Kurtaxenreglement ausgearbeitet.

Akte 12.5

Bürchen Tourismus | Ronalpstrasse 38 | CH-3935 Bürchen
Tel. +41 27 934 17 16 | Mail: info@moosalpregion.ch | **www.moosalpregion.ch**

MOOSALP
Wallis – Schweiz

16. Ich finde die Entwicklung gut und möchte mich über die Abgabe hinaus beteiligen, gibt es eine Möglichkeit dazu?

Sie haben heute die Möglichkeit, sich über ein Sponsoring zu beteiligen. Wie ein solches aussieht, kann man gerne zusammen anschauen. Zudem gibt es zum Beispiel den Moosalp-Bergbahnen-Fanclub, über welchen Sie die Bahnen finanziell unterstützen können. Als Mitglied des Tourismusvereins oder als Aktionär der Moosalp Bergbahnen haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.

17. Wenn die Abgabe zustande kommt, erwarte ich eine Professionalisierung der Anbieter. Können Sie garantieren, dass ich sowohl im Sommer wie auch im Winter diese Qualitätssteigerung vermerke? Werde ich in den Büros, an den Billettschaltern, auf der Skipiste, in den Geschäften, Restaurants, Hotels, etc. merken, dass eine neue Zeit anbricht? Unternehmen Sie in diese Richtung etwas? (z.B. Weiterbildung, Sensibilisierung der MA, etc.)

Wir sind bereits heute bestrebt, eine möglichst hohe Qualität bei Angeboten und Dienstleistungen zu bieten. Eine grosse Gästezufriedenheits-Umfrage im vergangenen Winter hat gezeigt, dass wir in praktischen allen Sektoren was den Bereich Freundlichkeit betrifft, sehr gute Noten erhalten haben. Zudem findet vor jeder Saison eine entsprechende Schulung für die Mitarbeiter statt. Über die Info-Monitore, welche im Herbst 2016 in den Geschäften installiert wurden, soll sich der Gast einfach informieren können.

18. Warum halten Sie trotz starkem Gegenwind an der Einführung einer Zweitwohnungsabgabe fest?

Wir streben eine verursachergerechte, transparente und faire Finanzierung der Tourismuskosten an. Die heutigen Abgaben (Kurtaxen) der Gäste decken diese nicht. Deshalb soll eine pauschalisierte Kurtaxe eingeführt werden.

19. Befürchten Sie nicht, dass sich eine Einsprachewelle wiederholt und sie lediglich Zeit verlieren?

Wir haben versucht, die Betroffenen bereits in der Erarbeitungsphase des Reglements mit einzubeziehen, sowie aktiv und transparent zu kommunizieren. Zudem können die Zweitwohnungsbesitzer im Rahmen des Konsultativverfahrens Stellung beziehen. Aufgrund dieser Tatsachen hofft man, eine Einsprachewelle zu vermeiden.

20. Ist im berechneten Finanzierungsbedarf ebenfalls ein Anteil zur Deckung des Projekts «Bürchen Mystic» eingerechnet?

Nein, die Gelder müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Bürchen Mystik ist ein Projekt der Gemeinde mit allfälligen privaten Investoren und steht mit Bürchen Tourismus in keinem Zusammenhang.

Akte 12.6

Bürchen Tourismus | Ronalpstrasse 38 | CH-3935 Bürchen
Tel +41 27 934 17 16 | Mail. info@moosalpregion.ch | **www.moosalpregion.ch**

MOOSALP
Wallis – Schweiz

21. Ich habe viele gute Ideen, was Bürchen an touristischer Infrastruktur aufbauen/verbessern sollte. Wo kann ich diese Ideen platzieren?

Bürchen Tourismus ist jederzeit an spannenden Ideen für die touristische Entwicklung von Bürchen interessiert. Senden Sie uns Ihre Ideen bitte auf info@buerchen.ch

22. Wann wird die Tourismusförderungstaxe für das Gewerbe eingeführt?

Die Einführung der Tourismusförderungstaxe (TFT), welche das Gewerbe in die Finanzierung des Tourismus einbindet, wird zeitgleich mit dem Kurtaxenreglement eingeführt.

23. Müssen einheimische Ferienwohnungsbesitzer ebenfalls die pauschalisierte Kurtaxe bezahlen?

Gemäss Gesetz können nicht vermietete Zweitwohnungen von Einheimischen (steuerlicher Wohnsitz in Bürchen) nicht zur Entrichtung einer Kurtaxe aufgefordert werden. Entsteht in dieser Wohnung aber eine kurtaxenpflichtige Übernachtung, ist die gesamte Pauschale geschuldet. Derzeit werden nur einzelne Zweitwohnungen von Einheimischen nicht vermietet und dadurch sind diese auch praktisch alle der pauschalisierten Kurtaxe unterworfen.

24. Das Gebäuderegister der Gemeinde entspricht nicht mehr dem der effektiven Wohnungsgrösse

Wurde in den vergangenen Jahren eine Änderung der Wohnungsgrösse vorgenommen z.B. Umbau Zimmer in ein Bad, besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde hiervon keine Kenntnis hat und daher das Gebäuderegister nicht entsprechend nachgeführt ist.
Bitte nehmen Sie diesbezüglich mit der Gemeindeverwaltung Kontakt auf. Diese wird dann die unabhängige Schatzungskommission zur Prüfung der Gegebenheiten vorbei senden.
Nach Erhalt der ersten Rechnung hat zudem jeder die Möglichkeit gegen die angewendete Wohnungsgrösse bzw. Faktor einzusprechen.

25. Welche Projekte sollen mit den Kurtaxengeldern umgesetzt werden?

Wie in der Präsentation der Infoveranstaltung erwähnt, ist die Planung für das Bike-Projekt schon weit fortgeschritten. Zudem soll «MoosAlbis Erlebniswelt» entstehen. Hierzu sind bereits viele Ideen vorhanden, welche derzeit auf raumplanerische und rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden.
Wir sind bemüht, die Projekte baldmöglichst im Detail zu präsentieren.

Akte 13.1

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Bürchen

Akte 13.2

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Bürchen

Die Urversammlung der Gemeinde Bürchen

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 30. Mai 2017 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Tourismusregion Moosalp, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

[1] Die Gemeinde Bürchen erhebt eine Kurtaxe.

[2] Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

[3] Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

[1] Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Bürchen übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

[2] Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a) Personen, die in der Gemeinde Bürchen, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
c) Kinder unter 6 Jahren.
d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

[1] Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

[2] Für Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

[3] Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.

[4] Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 5 Ansatz

[1] Die Kurtaxe beträgt im touristischen Geschäftsjahr 2017/2018 sowie im touristischen Geschäftsjahr 2018/2019 je Übernachtung:

a) Für Hotels CHF 3.00
b) Für Ferienwohnungen CHF 3.00
c) Für Gruppenunterkünfte CHF 3.00
d) Für Camping CHF 3.00

[2] Die Kurtaxe beträgt ab dem touristischen Geschäftsjahr 2019/2020 je Übernachtung:

a) Für Hotels CHF 4.00
b) Für Ferienwohnungen CHF 4.00
c) Für Gruppenunterkünfte CHF 4.00
d) Für Camping CHF 4.00

[3] Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

[1] Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

[2] Sie beträgt im touristischen Geschäftsjahr 2017/2018 sowie im touristischen Geschäftsjahr 2018/2019 für Ferienwohnungen in Bürchen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunftskategorie von 49 Nächten

a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 294.00
b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 441.00
c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 588.00
d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 735.00
e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 882.00

[3] Sie beträgt ab dem touristischen Geschäftsjahr 2019/2020 für Ferienwohnungen in Bürchen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 2 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunftskategorie von 49 Nächten

a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 392.00
b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 588.00
c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 784.00
d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 980.00

e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 1'176.00

[4] Die Anzahl Zimmer sind gemäss Gemeinderegister definiert.

[5] Die Jahrespauschale für Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig nutzbar sind, kann durch das Erhebungsorgan auf Antrag des Eigentümers nach Massgabe der nichtnutzbaren Dauer reduziert werden. Die nichtvorhandene Nutzungsmöglichkeit ist gegenüber dem Erhebungsorgan zu beweisen.

Art. 7 Bezahlung

[1] Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung, jedoch spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

[2] Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Art. 8 Erhebungsorgan

[1] Der Gemeinderat kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Verkehrsverein oder an das interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.

[2] Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Die zuständige Inkassostelle stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 9 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 10 Amtliche Einschätzung

[1] Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

[2] Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

[3] Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 11 Logiernächtestatistik

[1] Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formular die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

[2] Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 12 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. November 2017 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Bürchen an der Sitzung vom 30. Mai 2017
So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Bürchen am XY.
So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom XY .

Gemeinde Bürchen

Philipp Zenhäusern
Gemeindepräsident

Bruno Hostettler
Gemeindeschreiber

Akte 14

Staatsratsbulletin

PRÄSIDIUM

Staatsratssitzung

An seiner wöchentlichen Sitzung vom Mittwoch, 23. August 2017, behandelte der Staatsrat 106 Dossiers. Er antwortete auf drei Interpellationen sowie auf eine schriftliche Frage.

Er bezog Stellung zu folgenden Vernehmlassungen:

- Antwort an Eidgenössisches Departement des Innern – Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
- Antwort an Bundesamt für Polizei – Vernehmlassung betreffend Passport Erneuerung Projekt – Designvarianten
- Antwort an Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation – Vernehmlassung betreffend zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes.

Der Staatsrat homologierte die Teiländerung eines Gemeindereglements, acht kommunale Reglemente sowie die Teiländerung eines Zonennutzungsplans und des kommunalen Bau- und Zonenreglements.

Er behandelte 19 Rekurse und fällte 15 Personalentscheide.

DMRU *Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt*

Rhone 3: Erstellung des Auflagedossiers für die Prioritäre Massnahme Chablais

Die Arbeiten an der 3. Rhonekorrektion schreiten voran. An mehreren Stellen sind die Bauarbeiten bereits abgeschlossen oder derzeit in Gang (Aproz, Visp). Parallel dazu wird an den Planauflagen für die nächsten Projekte in den prioritären Abschnitten Sitten, Martigny und Chablais gearbeitet. Für die Prioritäre Massnahme Chablais zwischen Massongex und Vouvry hat der Staatsrat nun einen Verpflichtungskredit über 3,5 Mio. Franken zur Erstellung des Auflagedossiers beschlossen. Die öffentliche Auflage des Projekts ist für Ende 2018 vorgesehen.

DSIS *Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport*

Vex – Homologation der Änderung des Kur- und Beherbergungstaxenreglements

Der Staatsrat hat die Änderung des Kur- und Beherbergungstaxenreglements der Gemeinde Vex homologiert. Die Änderung betrifft die Artikel 3 lit. i, 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 sowie den neu zugefügten Artikel 12bis.

Leytron – Homologation der Teilrevision des ZNP und des BZR (Skigebiet TéléOvronnaz AG)

Der Staatsrat hat die Teilrevision des ZNP und des BZR (Skigebiet TéléOvronnaz AG) der Gemeinde Leytron homologiert. Damit soll die «Zone für sportliche Aktivitäten betreffend das Skigebiet» den effektiv zum Skifahren genutzten Flächen des Skigebiets Ovronnaz angepasst werden.

Saxon
Homologation des Reglements betreffend die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Entwicklung sowie Aufhebung des Reglements betreffend die Förderung von Gebäudesanierungen und –restaurierungen

Der Staatsrat hat das Reglement betreffend die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Entwicklung sowie die Aufhebung des Reglements betreffend die Förderung von Gebäudesanierung und –restaurierung der Gemeinde Saxon homologiert. Dieses Reglement bezweckt insbesondere die sparsame und rationelle Nutzung von Energie.

Termen
Homologation des Polizeireglements

Der Staatsrat hat das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen am 16. Mai 2017 angenommene Polizeireglement homologiert.

Saxon
Homologation des Reglements betreffend die Vergabe von kulturellen Verdiensten

Der Staatsrat hat das Reglement betreffend die Vergabe von kulturellen Verdiensten der Gemeinde Saxon homologiert.

Bürchen
Homologation des Reglements über die Kurtaxe

Der Staatsrat hat das von der Urversammlung der Gemeinde Bürchen am 20. Juni 2017 angenommene Reglement über die Kurtaxe homologiert. Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Bovernier
Homologation des kommunalen Polizeireglements

Der Staatsrat hat das kommunale Polizeireglement der Gemeinde Bovernier homologiert, welches insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit, Ruhe und öffentlichen Ordnung bezweckt.

Unterbäch
Homologation des Reglements über die Kur- und Beherbergungstaxe

Der Staatsrat hat das von der Urversammlung der Gemeinde Unterbäch am 22. Juni 2017 angenommene Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxe homologiert. Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Agenda

01.–02.09.2017
World Food Festival
Sebastiansplatz Brig – 17 Uhr

02.09.2017
Kantonales Frauen- und Meitschwingfest
ab 08.30 Uhr, Goler Raron

02.09.2017
Tanz auf dem La Poste Platz
Visp

02.09.2017
Gemmi-Triathlon
Leukerbad

09.09.2017
Rebsortenwanderung
Siders – Salgesch

10.09.2017
Schäferfest Schweigmatten/Furi
ab 11.30 Uhr, Zermatt

10.09.2017
Nostalgische Genussmeile
Saas-Fee

15.09.2017
Alpabzug Majingalp
Leukerbad, 11.30 Uhr

24.09.2017
Herbst-Ringkuhkampf
09.30 Uhr, Goler Raron

01.10.2017
Ringkuhkampf – Foire du Valais
Martinach

14.10.2017
Lonza-Märt
Gampel-Bratsch-Jeizinen

14.10.2017
Rollibock-Trophy
Fiesch

08.11.2017
Martini-Märt
Visp

08.-12.11.2017
BergBuchBrig
Multimediafestival, Brig-Glis

24.-26.11.2017
Gommer Adventsmarkt
Fiesch

28.11.2017
Podiumsdiskussion – Esoterikboom im Wallis
Mediathek Brig, 19.30 Uhr

AKL 15.1

CHALETLISTE BÜRCHEN

Fortuna-Süd/West / Bel Air ★★★★
Margret Mazotti-Lehner — 2.5/3.5
Nessjernweg 6, 3935 Bürchen — H13
+41 (0)27 934 19 65
marlo@mazotti.ch
www.mazotti.ch

Alpa OG ★★★
Käthe Gfeller — 3.5
Mittelstr. 5, 4900 Langenthal — U5
+41 (0)62 922 61 80
k.gfeller@gmail.com

Stille Wille ★★★
Johannes ter Horst — 3.5
Baron Sloetkade 217 — P7
NL-7321 ZV Apeldoorn
+31 315 241 140, +31 612 235 536
h.overgoor@upcmail.nl
www.chaletstillewille.nl
www.micazu.com

Florida ★★★
Florian Lehner — 1.5
Windeggastrasse 3, 3935 Bürchen — E12
+41 (0)79 214 31 36
florian@lehner-regotz.ch
www.lehner-regotz.ch

Audyn
Chalet-Unterhalt Thomi — 5.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — Q5
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch

Kiwi
Anton Schneider — 5.5
Bleicheweg 4, 5630 Muri AG — R7
+41 (0)56 664 29 49
anton_schneider@bluewin.ch

Ze Hischru
Rolf und Cornelia Haufgartner — 5.5
Ober-Kapf, 6020 Emmenbrücke — G13
+41 (0)41 280 65 59
info@ferien-buerchen.ch
www.ferien-buerchen.ch

Aeblis Ferienhaus
Verena Aebli — 5
Bahnhofstrasse 43, 3400 Burgdorf — I10
+41 (0)34 422 60 05
verena.aebli@bluewin.ch

Am Bächli
Josef Rebsamen — 4.5
Maria-Bernardastr. 11, 5644 Auw — W8
+41 (0)56 668 18 35, +41 (0)79 419 52 64

Blattweida OG
Tomislav und Barbara Morese-Schoch — 4.5
Im Geerig 39, 5507 Mellingen — I5
+41 (0)56 491 33 20, +41 (0)79 480 46 84
+41 (0)79 480 46 85
morese@bluewin.ch

Bodmen
Peter Salzmann — 4.5
Fülagasse 2, 3930 Visp — K11
+41 (0)27 946 21 40, +41 (0)79 258 32 10
andrea.salzmann@gmx.ch

Brānta
Peter Stebler — 4.5
Neuhofweg 27, 4147 Aesch — Q/7
+41 (0)79 752 45 64, +41 (0)79 252 01 61
pitsch65@bluewin.ch

Carmen
Christian Banga — 4.5
Gruthweg 101, 4142 Münchenstein — K11
+41 (0)61 411 15 19
cs.banga@sunrise.ch

El Ranchito
Chalet-Unterhalt Thomi — 4.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — M8
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch

Ijoli
Gabriela Imoberdorf — 4.5
+41 (0)79 795 72 84 — S7
imoberdorf.gabi@bluewin.ch

Jostbiel
Frédéric Bayard — 4.5
Buchsiweg 4, 3038 Kirchlindach — D17
+41 (0)31 972 83 00, +41 (0)79 670 84 87
fbayard33@bluewin.ch
www.interhome.ch/deutsch/Schweiz/Wallis/bürchen/ch3935.100.1

Müsli OG/EG
Josef Frühauf — 3.5/4.5
Ibrigweidstr. 1, 6205 Eich — S6
+41 (0)41 461 01 11, +41 (0)41 461 01 12
josef.fruehauf@bluewin.ch

Peterli
Walter Bachmann — 4.5
Eichholzweg 7, 2540 Grenchen — O5
+41 (0)32 653 01 91, +41 (0)32 653 04 63
Fax +41 (0)32 633 04 42
w.bachmann@sunrise.ch

Shalom
Ronald und Ruth Schmid — 4.5
Litternaweg 12, 3930 Visp — K9
Tel. +41 (0)27 946 33 53
Mobile +41 (0)76 322 50 08
ruth.schmid@rhone.ch
www.chaletshalom.ch

Zum Lärch
Brigitte und Peter Röthlisberger — 4,5
Rohrmatt 34, 3126 Kaufdorf — L/3
+41 (0)31 809 07 68
info@chalet-buerchen.ch
www.chalet-buerchen.ch

Zur Weide
Patric Bittel — 3.5/4.5
Dorfstr. 5, 3911 Ried-Brig — S6
+41 (0)27 923 57 73
chalet.zurweide@bluewin.ch

Weiermätteli
Chalet-Unterhalt Thomi — 4.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — U7
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch

Anemone
Ruth Werlen — 4
Weriweg 35, 3902 Glis — O10
+41 (0)79 849 23 26
ruthli.werlen@gmail.com

Alexandra OG
Roger und Fabiola Strohmeier — 3.5
Niederfeldstr. 17, 4227 Büsserach — Q6
+41 (0)61 781 29 42
roger.strohmeier@buesserach.ch

Bambi
Ruth Luder-Burkhardt — 3.5
Leymenstr. 4, 4107 Ettingen — U7
+41 (0)61 721 66 32
luder@intergga.ch

Bovist
Chalet-Unterhalt Thomi — 3.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — S4
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch

Enzian
Chalet-Unterhalt Thomi — 3.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — R6
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch
www.traum-ferienwohnung.de/enzian

Alle 15.2

Firn
Barbara Lehner — 3.5
Bruchmattstrasse 7, 6005 Luzern — T7
+41 (0)41 310 98 51
+41 (0)76 574 67 14
lehner@lebensgrund.ch

Gluttustubji
Hans Gattlen — 3.5
Haselstrasse 55, Alpenblick — O8
3935 Bürchen, +41 (0)27 934 38 36
+41 (0)78 635 48 46
treffpunkt-alpenblick@bluewin.ch

Holderna
Erna und Claudia Zenhäusern — 3.5
Ibrichgasse 2, 3935 Bürchen — S4
+41 (0)27 934 12 94
claudiaibri@gmx.ch

Jasmin 3
Robert und Charlotte Stähli-Berger — 3.5
Hofackerstrasse 14a, 3645 Gwatt — Q6
+41 (0)33 336 87 37
robert.staehli@bluemail.ch

La Finca
Chalet-Unterhalt Thomi — 3.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — P6
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch

Moosalpe A5
Robert Kaufmann — 3.5
Unter-Tannenberg 4, 6214 Schenkon — S5
+41 (0)41 921 39 50
rkaufmann@bluewin.ch

Moosalpe C4
André und Ariane Neuhaus-Kohler — 3.5
REMI Verwaltung — R4
+41 (0)76 439 64 28
+41 (0)79 696 83 55
info@remi-home.ch
www.remi-home.ch

Moosalpe D5
Max Etter — 3.5
Erli 3, 3250 Lyss — R4
+41 (0)32 385 32 54
max.etter@besonet.ch

Panorama B
Elisabeth und Peter Smith-Achermann — 3.5
Kreuzbuchstr. 83, 6045 Meggen — N5
+41 (0)41 377 21 22
e.smith@bluewin.ch

Panorama C4
Kilian und Jolanda Gattlen — 3.5
Zumoberhausstrasse 45, 3935 Bürchen — N5
+41 (0)27 934 26 02, +41 (0)79 230 24 40
jolanda.gattlen@bluewin.ch

Papillon EG
Othmar Stutz — 3.5
Dägersteinstr. 8, 6210 Sursee — Q6
+41 (0)41 921 12 81, +41 (0)41 921 71 87
stutz.othmar@bluewin.ch

Pondok
Etienne und Brigitte Dulex — 3.5
Ch. du Boisy 54, 1004 Lausanne — R6
+41 (0)21 648 64 83, +41 (0)79 750 02 77
REMI Verwaltung
+41 (0)76 439 64 28
+41 (0)79 696 83 55
dulex_keller@bluewin.ch

Stalu A
Elsmarie Schmid — 3.5
Stalu A, 3935 Bürchen — H12
+41 (0)27 934 20 04
elsmarie.schmid@gmail.com

Stalu D1
Hans-Jürg Prior — 3.5
Hans-Sachs-Str. 64, D-65428 Rüsselsheim — H12
Tel. +49 614 215 29 32
Fax +49 614 213 960
hjisprior@aol.com

Stalu D2
Silke Fischer — 3.5
Gartenstrasse 7 — H12
4657 Dulliken
+41 (0)79 615 55 67
fewo.buerchen@yahoo.com
www.jehh.de

Stalu D3
Chalet-Unterhalt Thomi — 3.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — H12
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch

Wegwarte
Reinhard Schneider — 3.5
Elbingerstr. 46, D-38302 Wolfenbüttel — Q5
+41 (0)79 683 17 38 (Felicitas Fasel)

Mis Träumli
Yvonne Millius — 3
Sandstr. 19, 3937 Baltschieder — S9
+41 (0)78 856 30 10
yvonsche@hotmail.com

Ob der Bächi
Traute Görlich — 3
Am Wiesenbach 22, D-74564 Crailsheim — B21
+49 795 167 04
frank_pfeil@gmx.de

Lärchenheim EG / OG
Eugen Schmid — 2/3
Mühlackerstr. 8b, 3930 Visp — S6
+41 (0)27 946 35 24, +41 (0)79 259 50 61
schmid.eugen@bluewin.ch

Alba A
Muff — 2.5
Rehweg 4, 4334 Sisseln — S7
+41 (0)62 873 02 59
h.muff@bluewin.ch

Alba B2
Brigitte Reiser — 2.5
Baslerstrasse 26, 5330 Bad Zurzach — S7
+41 (0)56 249 06 11, +41 (0)79 457 18 64

Vieux Chalet B
Max Wyss — 2
25 Grand Rue, 1172 Bougy-Villars — C18
+41 (0)21 808 86 60, +41 (0)79 749 48 94
max@maxwyss.ch

Stubji
Erna und Claudia Zenhäusern — 2
Ibrichgasse 2, 3935 Bürchen — R8
+41 (0)27 934 12 94
claudiaibri@gmx.ch

Vierblattklee
Chalet-Unterhalt Thomi — 4.5
Postfach 936, 3935 Bürchen — M8
+41 (0)27 934 20 08
fthomi@datacomm.ch

Panorama A2
Trudy Haldi-Limacher — 2.5
Haldenhüslistrasse 6, 6102 Malters — Q7
+41 (0)41 497 28 78
trudyhaldi@bluewin.ch

Akte 16.1

Zimmer/Betten Bürchen mit Vermieterliste 15/16 und Verkaufsobjekte

Objektart	Objektname oder Comparis-Nr	Anzahl Zimmer	Besteuerung***
Miete*	Fortuna Süd/West	2.5	3
Miete*	Fortuna Bel Air	3.5	4
Miete*	Alpa OG	3.5	4
Miete*	Stille Wille	3.5	4
Miete*	Florida	1.5	2
Miete*	Audyn	5.5	6
Miete*	Kiwi	5.5	6
Miete*	Ze Hischru	5.5	6
Miete*	Aeblis Ferienhaus	5	6
Miete*	Am Bächli	4.5	5
Miete*	Blattweida OG	4.5	5
Miete*	Bodmen	4.5	5
Miete*	Bränta	4.5	5
Miete*	Carmen	4.5	5
Miete*	El Ranchito	4.5	5
Miete*	Ijoli	4.5	5
Miete*	Jostbiel	4.5	5
Miete*	Müsli OG	3.5	4
Miete*	Müsli EG	4.5	5
Miete*	Peterli	4.5	5
Miete*	Shalom	4.5	5
Miete*	Zum Lärch	4.5	5
Miete*	Zur Weide	3.5	4
Miete*	Zur Weide	4.5	5
Miete*	Weiermätteli	4.5	5
Miete*	Anemone	4	5
Miete*	Alexandra OG	3.5	4
Miete*	Bambi	3.5	4
Miete*	Bovist	3.5	4
Miete*	Enzian	3.5	4
Miete*	Firn	3.5	4
Miete*	Gluttustubji	3.5	4
Miete*	Holderna	3.5	4
Miete*	Jasmin 3	3.5	4
Miete*	La Finca	3.5	4
Miete*	Moosalpe A5	3.5	4
Miete*	Moosalpe C4	3.5	4
Miete*	Moosalpe D5	3.5	4
Miete*	Panorama B	3.5	4
Miete*	Panorama C4	3.5	4
Miete*	Papillon EG	3.5	4
Miete*	Pondok	3.5	4
Miete*	Stalu A	3.5	4
Miete*	Stalu D1	3.5	4
Miete*	Stalu D2	3.5	4
Miete*	Stalu D3	3.5	4
Miete*	Wegwarte	3.5	4
Miete*	Mis Träumli	3	4
Miete*	Ob der Bächi	3	4
Miete*	Lärchenheim EG	2	3

Akte 16.2

Miete*	Lärchenheim OG	3	4
Miete*	Alba A	2.5	3
Miete*	Alba B2	2.5	3
Miete*	Vieux Chalet B	2	3
Miete*	Stubji	2	3
Miete*	Vierblattklee	4.5	5
Miete*	Panorama A2	2.5	3
Kauf**	11220167	3	4
Kauf**	16621002	2.5	3
Kauf**	11891495	2.5	3
Kauf**	14656381	4.5	5
Kauf**	15021577	3.5	4
Kauf**	13918871	3.5	4
Kauf**	16109301	4	5
Kauf**	15851181	2.5	3
Kauf**	15337952	3	4
Kauf**	15337952	4	5
Kauf**	16344068	5.5	6
Kauf**	16656248	4.5	5
Kauf**	16641989	3.5	4
Kauf**	15551442	2.5	3
Kauf**	15437189	3.5	4
Kauf**	15587354	2.5	3
Kauf**	15724432	2.5	3
Kauf**	15805713	4	5
Kauf**	12560361	3.5	4
Kauf**	15986035	3.5	4
Kauf**	12241944	4.5	5
Kauf**	14891947	2.5	3
Kauf**	14045559	4.5	5
Kauf**	16224192	5.5	6
Kauf**	16246433	6.5	6
Kauf**	16339731	3	4
Kauf**	15268870	4.5	5
Kauf**	16511635	4.5	5
Kauf**	16575283	6.5	6
Durchschnittliche Anzahl Zimmer / Betten in Bürchen		**3.7**	**4.3**

* Anzahl Zimmer aus Vermieterverzeichnis in Bürchen 2015/2016
** Anzahl Zimmer aus Comparis (Inseratenummer)
*** Zuweisung zu Bettenfaktor gemäss Entwurf Reglement Kurtaxe Bürchen

Akte 17

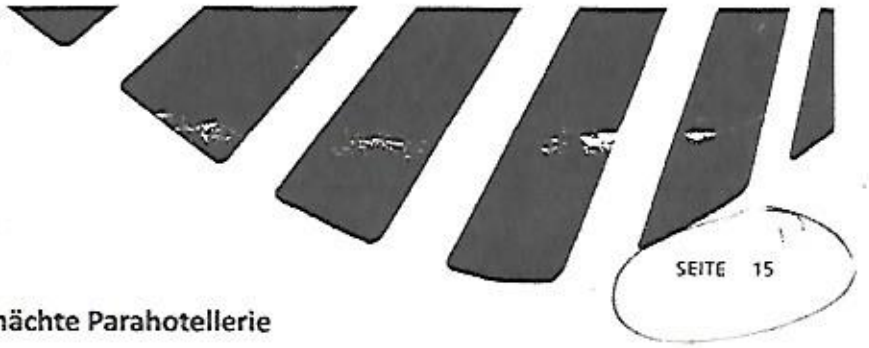

SEITE 15

Logiernächte Parahotellerie

	2008/09	2009/10	2010/11	
Winter	57'036	49'293	50'984	3.43%
Sommer	35'427	35'456	28'840	-18.66%
Pauschalen Erwachsen	52'020	53'340	52'538	-1.50%
Pauschalen Kinder	8'190	8'580	8'911	3.86%
Total	**152'673**	**146'669**	**141'273**	**-3.68%**

Logiernächte Total

	2008/09	2009/10	2010/11	
Parahotellerie	152'673	146'669	141'273	-3.68%
Hotellerie	20'147	19'322	17'896	-7.38%
Lager	3'074	3'766	1'705	-54.73%
Total	**175'894**	**169'757**	**160'874**	**-5.23%**

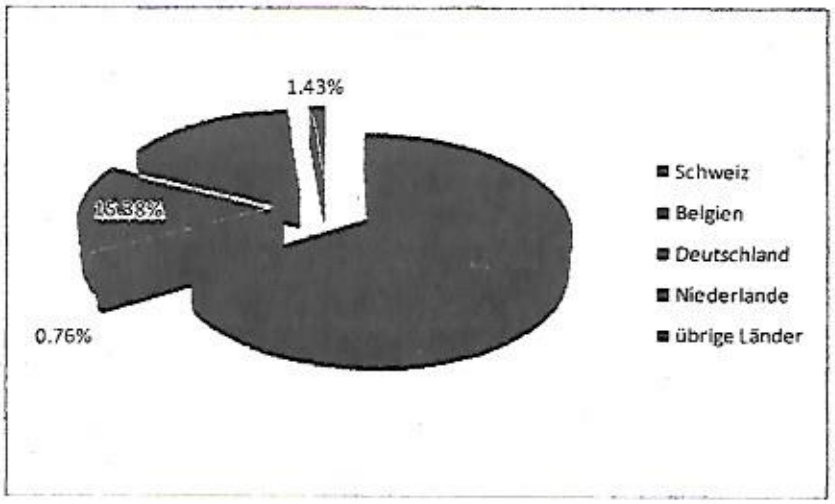

Auslastung Ferienwohnungen

Berechnung der Auslastung	Eigenbedarf	Vermietung
Anzahl Objekte	527	223
Logiernächte	6'206	31'165
Übernachtungen m. LN-Pauschale 1	23'325	23'325
Total Logiernächte	29'531	54'490
Anzahl Betten	2'318	981
Durchschnittliche Belegung (Tage)	13	56
		Abzug von 7 Nächten
Total durchschnittliche Belegung (Tage) 2		**49**

1 Logiernächte mit bisheriger Pauschalabrechnung wurden 50% dem Eigenbedarf und 50% der Vermietung zugerechnet.

2 Aufgrund der unrealistischen Eigenbelegung wird für die Festlegung der durchschnittlichen Belegung der Schnitt der vermieteten Betten herangezogen.

MOOSALP

Gestaltung der Kurtaxe

www.moosalpregion.ch

Anz 18

AKK 19

Erfolgsrechnung in CHF 01.11.2015 bis 31.10.2016	Bürchen-Unterbäch Tourismus 15/16	Seite: 1 16.01.2017 / 14:42
Bezeichnung	**Erfolgsrechnung**	**01.11.14 bis 31.10.15**
BETRIEBSERTRAG		
Ertrag Kur- und Beherbergungstaxen		
3000 Kurtaxen FeWo, Chalet	101'712.15	105'891.25
3010 Kurtaxen Hotel	19'897.50	32'406.00
3020 Kurtaxen Lager	3'609.90	2'382.30
3030 Kurtaxenpauschalen	124'640.00	123'410.00
3050 Beherbergungstaxen	23'865.00	29'778.80
Total Ertrag Kur- und Beherbergungstaxen	**273'724.55**	**293'868.35**
Ertrag Beiträge, Inserate, Spenden		
3100 Mitgliederbeiträge	22'475.00	23'825.00
3110 Eintrag FeWo Unterkunftsliste	10'760.00	11'130.00
3120 Eintrag Deskline	5'010.00	9'030.00
3130 Beitrag Klassifikation	50.00	0.00
3140 Beitrag Werbung	25'500.00	51'770.20
Total Ertrag Beiträge, Inserate, Spenden	**63'795.00**	**95'755.20**
Ertrag Verkäufe		
3300 Wanderkarten, Wanderbüchlein	1'725.00	1'434.70
3310 Ansichtskarten	769.00	1'035.00
3320 Internet, Kopien	221.60	316.40
3330 Souvenirartikel	371.00	249.00
3340 Langlaufpässe	448.00	90.50
3360 Public Viewing	0.00	-1'360.00
Total Ertrag Verkäufe	**3'534.60**	**1'765.60**
Ertrag Vermietungen		
3500 Alpuschnaeger	58'700.35	54'985.65
3510 Eintritte Minigolf	7'992.50	7'832.50
Total Ertrag Vermietungen	**66'692.85**	**62'818.15**
Sonstiger Ertrag		
3620 Sonstiger Ertrag	249.60	717.41
Total Sonstiger Ertrag	**249.60**	**717.41**

[2] Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Das TourG sieht vor, dass Kinder zwischen 6 und 16 Jahren nur die Hälfte der Ansätze bezahlen. Das gilt in Bezug auf alle Ansätze.

Das Gesetz ermöglicht es, saisonal bedingte Ermässigungen vorzusehen. Die Gemeinden können also für die Winter- und Sommersaison oder auch nur für die Zwischensaison unterschiedliche Ansätze bei den jeweiligen Beherbergungsarten festlegen. Die jeweiligen Saisonzeiten müssten dabei klar im Reglement festgelegt werden.

Art. 6 Jahrespauschale für nicht oder nur gelegentlich vermietete Ferienwohnungen

Wir empfehlen die Jahrespauschale nur für nicht oder nur gelegentlich vermietete Ferienwohnungen und nicht auch für gewerblich vermietete Ferienwohnungen. Daher diese Einschränkung im Titel von Art. 6

[1] Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

Neu wird die generelle Jahrespauschale pro Objekt erhoben. Sie ist unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform am Ferienort und nach objektiven Kriterien zu berechnen. Auch bei einer Pauschalen bleibt die Übernachtung das Steuerobjekt. Ausgangspunkt für die Bemessung sind daher die möglichen Übernachtungen in der Wohnung. Diese sind von der Anzahl vorhandener Betten abhängig. Da diese nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand ermittelt werden können und raschen Veränderungen unterliegen, ist ein Faktor zu bestimmen, der am ehesten die konkrete Belegung wiedergibt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Betten nicht immer nur durch Erwachsene belegt sein werden, sondern zum Teil auch durch Kinder unter 6 Jahren, die keine Kurtaxe schulden oder durch Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, die nur die halbe Taxe bezahlen müssen, sowie dass einzelne Betten vielleicht auch einmal für eine gewisse Zeit unbelegt bleiben. Um diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, den Faktor herunterzusetzen und bei 4 Betten nicht einen Faktor 4 sondern einen Faktor 3 zu wählen. Es kann folgende Abstufung gewählt werden:

Wohnung bis 3 bzw. 3 ½ Zimmer:	in der Regel 2 Betten (Faktor 2)
Wohnung mit 3 bzw. 3 ½ Zimmer:	in der Regel 4 Betten (Faktor 3)
Wohnung mit mehr als 3 bzw. 3 ½ Zimmer:	in der Regel 6 Betten (Faktor 4)

Die Pauschale berechnet sich nach folgender Formel: Kurtaxenansatz x Faktor x Anzahl Übernachtungen.

Die Gemeinde kann auch andere Abstufungen oder andere Berechnungsgrundlagen heranziehen. Die gewählte Berechnungsgrundlage muss aber einen genügenden Bezug zur Anzahl kurtaxenpflichtiger Übernachtungen in der jeweiligen Ferienwohnung haben.

Anl. 20